# **Amtliche Bekanntmachung**

# Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsiahr 2011 wird

Der Hau	shaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird		
1. im Erç a)	gebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	23.503.131,00 23.503.131,00 0,00	EUR EUR EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Fin	nanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	22.783.552,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	22.877.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-94.348,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.034.156,00	EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 23.380,971,00 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 23.380,971,00 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.346.815,00 die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.250.000,00 die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.702.900.00

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.250.000,00 EUR die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.702.900,00 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 452.900,00 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

**EUR** 

**EUR** 

#### § 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.250.000,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 17.233.100,00 EUR

### § 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

# § 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens <u>Altstadtinsel</u> festgesetzte Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 17.233,1 TEUR genehmigt.

# Amtsblatt der Hansestadt Stralsund - Nr. 14

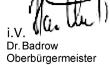
Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011





# **Amtliche Bekanntmachung**

# Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

Doi Hadonakopian lai dao Hadonakojam 2011 wila					
1. im E a)	Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	963.900,00 963.900,00 0,00	EUR EUR EUR		
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR		
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR EUR		
2. im f a)	Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.064.547,00 977.600,00 86.947,00	EUR EUR EUR		
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR		
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	635.788,00 652.500,00 - 16.712,00	EUR EUR EUR		
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	92.000,00 170.300,00	EUR EUR		
footao	auf	78.300,00	EUR		

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

35.000,00

**EUR** 

	3 2 Medite ful investitionen und investitionsford	crangamaanam	iicii
Der Gesamtbetrag der vorgesehener (Kreditermächtigung) wird festgesetz	n Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen t auf	0,00	EUR
	§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlung	sfähigkeit	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sic	herung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	92.000,00	EUR
	§ 4 Verpflichtungsermächtigung	jen	

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

#### § 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres

beträgt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

- EUR

EUR

EUR

#### § 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

# 2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens <u>Grünhufe</u> festgesetzte Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 35,0 TEUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

Dr. Badrow
Oberbürgermeister



# **Amtliche Bekanntmachung**

# Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Eı a)	rgebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	435.400,00 435.400,00 0,00	EUR EUR EUR		
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR		
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR		
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR		
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR		
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR		
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR		
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR		
2. im Finanzhaushalt					
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	411.934,00	EUR		
	die ordentlichen Auszahlungen auf	441.100,00	EUR		
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 29.166,00	EUR		
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR		
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR		
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR		

# Amtsblatt der Hansestadt Stralsund - Nr. 14

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	361.300,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	464.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 102.700,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres

beträgt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

- EUR

EUR

EUR

#### § 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

# 2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

Dr. Badrow Oberbürgermeister



# **Amtliche Bekanntmachung**

# Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 313.815,00 EUR der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 313.815,00 EUR der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Fin	nanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	313.815,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	109.940,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	203.875,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 310.000,00	EUR EUR
	auf	310.000,00	EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

3 2 Medite ful investitionen und investitionslorderungs	maismann	1011
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00	EUR
§ 4 Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR
beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

### § 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

# 2. Bekanntmachungsanordnung

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

Dr. Badrow Oberbürgermeister

